



Geflügelausstellungen und -märkte

Geflügelausstellungen und -märkte sind **spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin** beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Veterinäramt schriftlich **anzuzeigen**.

- Sie sind in geschlossenen Räumen mit vorheriger, tierärztlicher Untersuchung der teilnehmenden Tiere abzuhalten. Diese kann entweder als **Einlassuntersuchung** oder im Herkunftsbestand innerhalb 5 Tagen vor der Veranstaltung erfolgen und ist mittels tierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen.

Lokale Geflügelausstellungen sind bis auf Kreisebene von der klinischen Untersuchungspflicht und dem Aufstellungsgebot in geschlossenen Räumen ausgenommen.

(Kreisebene: Vögel aus Beständen im Rhein-Neckar-Kreis oder in einem angrenzenden Kreis in Baden-Württemberg.)

- Die Kennzeichnung aller ausgestellten Tiere mittels nummerierten Kükenmarken oder nummerierten Fußringen ist erforderlich.
- Geflügel, in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder deren Ausbruch zu befürchten ist, oder in dessen Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit herrschen sowie Geflügel aus Maul- und Klauenenseuche-Beobachtungsgebieten, darf nicht auf die Veranstaltung verbracht werden.
- Hühner oder Truthühner dürfen auf Geflügelschauen und -ausstellungen nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass die Tiere selbst sowie der Herkunftsbestand der Tiere (auch anderes Geflügel) regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind.
- Die auf der Ausstellung für die Unterbringung der Tiere verwendeten Käfige, Standplätze und Gerätschaften sowie die Ausstellungshalle sind nach Abschluss der Ausstellung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Während der Ausstellung dürfen in den Ausstellungsräumen keine Speisen und Getränke abgegeben bzw. angeboten werden.

→ **Nach der Veranstaltung sind die wiedereingestellten Tiere in Quarantäne zu halten.**

Wir behalten uns stichprobenartige Kontrollen der Veranstaltungen vor, für die Gebühren nach der Gebührenordnung des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Besondere Voraussetzungen für Geflügelmärkte (mit Verkauf/Abgabe):

Zusätzlich müssen **Enten und Gänse** längstens sieben Tage vor der Veranstaltung mittels Rachen- oder Kloakentupfern von **60 Tieren** des jeweiligen Bestands **virologisch mit negativem Ergebnis** auf aviäre Influenza **untersucht** worden sein.

Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind alle zu untersuchen.

An Stelle der virologischen Untersuchung können Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden. Diese dienen dazu, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (sog. **Sentineltiere**).

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Die Ausnahme von der Untersuchungspflicht infolge der gemeinsamen Haltung von Wassergeflügel mit Hühnern und Puten (Sentinel) ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und durch die Behörde zu bestätigen. Diese **Bestätigung der Sentinelhaltung** ist auf der Veranstaltung **mitzuführen**.

Zusätzlich muss bei Sentinelhaltung jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich beim CVUA Karlsruhe auf aviäre Influenza virologisch untersucht werden.

Die virologische Untersuchung ist vom Tierhalter durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes und die gemeinsame Haltung durch die Vorlage der behördlichen Bestätigung nachzuweisen.